



Freunde und Förderer der Theaterkunst Remscheid e.V.

Beitrittserklärung

(Mit * gekennzeichnete Zeilen sind Pflichtangaben)

Name:* _____

Vorname:* _____

Straße/Nr.:* _____

PLZ/Wohnort:* _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich zahle einen Jahresbeitrag in Höhe von

* _____ Euro.

(Mindestens 30 Euro jährlich)

Die Satzung und die Datenschutzerklärung des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke sowie der Weitergabe meines Namens, Vornamens und meiner Postanschrift an das Westdeutsche Tournee Theater Remscheid zum Zweck der Eigenwerbung bin ich einverstanden.

Ort/Datum:* _____

Unterschrift* _____

Der Verein „Freunde und Förderer der Theaterkunst Remscheid e.V.“ wurde im Jahr 1968 zur ideellen und materiellen Unterstützung des Westdeutschen Tournée theaters Remscheid gegründet. Der Verein erreicht sein Ziel in der Hauptsache durch das Einsammeln von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, aber auch durch organisatorische Hilfen.

Das Westdeutsche Tournée theater ist neben dem Schauspiel Wuppertal das einzige professionelle Ensemble theater im Bergischen Raum und als Tournée theater weit über die Region hinaus bekannt und gern gesehen. Viele Generationen von Kindern und Jugendlichen sind durch das WTT geprägt und gebildet worden. Auch im reifen Alter halten die Zuschauer dem WTT die Treue. So hat das kleine Theater über mehr als sechs Jahrzehnte im kulturellen Leben der Stadt Remscheid einen unverzichtbaren Platz errungen.

Damit die Arbeit des Westdeutschen Tournée theaters auch in Zukunft erfolgreich weitergeführt werden kann, setzen wir, die „Freunde und Förderer der Theaterkunst“ alles daran, das WTT zu erhalten. Dazu benötigen wir aber viele Mitstreiter. Darum unsere Bitte: Unterstützen Sie das WTT durch eine Mitgliedschaft im Förderverein. Schon mit wenigen Euro können Sie viel Gutes tun.

Der Verein ist vom Finanzamt Remscheid als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt worden. Ihren Mitgliedsbeitrag und auch eventuelle gern gesehene Spenden können Sie von der Steuer absetzen. Am Jahresende erhalten Sie eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.

Auskunft erhalten Sie unter Tel. 02191 - 32285 oder E-Mail wtt-theaterfreunde@gmx.de

Vorbemerkung

Der besseren Lesbarkeit halber wird in der nachfolgenden Satzung bei Personen und Funktionsbezeichnungen vorwiegend die männliche Schreibweise verwendet, obwohl selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind.

Vereinsatzung in der Fassung vom 17.12.2004

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Theaterkunst Remscheid e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln aller Art für die steuerbegünstigte Körperschaft „Westdeutsches Tournée theater Remscheid gGmbH“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Kunst“.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Theaterkunst. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Ist ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. In dem Erinnerungsschreiben ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen.
- 4) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und rechtzeitig ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres in der Regel per Bankeinzug. Für Mitglieder, die sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen, gilt das Quartalsende als Zahlungsfrist.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Rechnungsprüfer;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c) der/dem Schriftführer/in.Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Auf Antrag der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- 3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke muss von ihm ausreichend nachgewiesen werden.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei das Vorstandsmitglied nicht anwesend.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10: Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassengeschäfte des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes darüber Bericht zu erstatten.

§ 11: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, und zwar spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Jahresbericht zu erstatten und zu seiner Entlastung den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen, nachdem dieser durch die Rechnungsprüfer geprüft wurde.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei das Mitglied nicht anwesend.
- 8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13: Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen muss.

Remscheid, den 17. Dezember 2004

**Freunde und Förderer
der Theaterkunst e.V.
Bismarckstr. 138
42859 Remscheid**

Datenschutzerklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten entsprechend.

1. Verantwortlich für den Datenschutz sind die jeweiligen gemäß § 26 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal als Vorstandsmitglieder eingetragenen Personen sowie der/die Kassierer/in.
Nur diese Personen haben Zugriff auf personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder und, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, ausgeschiedener Vereinsmitglieder.
2. Der Verein erhebt gemäß EU-DSGVO Daten der Vereinsmitglieder wie folgt:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Bei Minderjährigen Name, Vorname und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten
 - d. Bei juristischen Personen Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten
 - e. Anschrift
 - f. Eintrittsdatum
 - g. Beitragshöhe
 - h. Bankverbindung, sofern dem Bankeinzugsverfahren für die Beiträge zugestimmt wurde.
 Weitere Daten, wie Geburtsdatum, Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse werden nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, wenn die betroffenen Vereinsmitglieder zugestimmt haben.
3. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder nur, soweit dies zur Gewährleistung der Vereinsarbeit notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, auch an Vereinsmitglieder, außer den in Ziffer 1 genannten Personen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gesetzliche Verpflichtungen des Vereins zur Weitergabe der Daten, sowie die Weitergabe in Verbindung mit dem Bankeinzugsverfahren für die Beiträge bleiben davon unberührt. Die Weitergabe der Namen, der Vornamen und der Postanschriften an das Westdeutsche Tourneetheater Remscheid zum Zweck der Eigenwerbung ist zulässig, soweit die Mitglieder dem zugestimmt haben.
4. Alle Mitglieder erhalten mit Inkrafttreten dieser Datenschutzerklärung eine Aufstellung der über sie erfassten und gespeicherten Daten.
5. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person bzw. Organisation gespeicherten Daten zu erhalten. Dazu ist eine schriftliche Anfrage an den Verein erforderlich.
6. Die Mitglieder können verlangen, dass Daten zu ihrer Person gelöscht werden. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 2, a-g genannten Daten.
7. Die Daten ausgeschiedener Mitglieder werden nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.
8. Diese Datenschutzerklärung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

SEPA-Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Verein „Freunde und Förderer der Theaterkunst Remscheid e.V.“ mit der Gläubiger-ID **DE24 VFF0 0000 11 7 96**, meinen Mitgliedsbeitrag jährlich frühestens am 15. Februar von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger „Freunde und Förderer der Theaterkunst Remscheid e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Konto führenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. 2/3

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bei Einzugsermächtigung sind die folgenden Eingaben Pflichtdaten

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Freunde und Förderer
der Theaterkunst Remscheid e.V.
c/o Hans Lukas
Hans-Böckler-Str. 53 c
53842 Troisdorf
wtt-theaterfreunde@gmx.de